

Konstituierende Nationalversammlung. — 41. Sitzung am 26. November 1919.

191/I

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten Stocker, Kraff und Genossen an den Herrn Staatssekretär für Heerwesen, betreffend Zusammensetzung der Überwachungskommissionen für die neue Wehrmacht.

Es ist außer Zweifel, daß die Volkswehr sozialdemokratischen Charakter hat. Gegen die parteipolitische Zusammensetzung wendet sich die Bevölkerung, da eine Staatswehr nicht dieser oder jener Partei zugehörig sein soll, sondern auf unparteiischer Grundlage dem Staaate zu dienen hat. Es ist zur Genüge erwiesen, daß eine parteimäßig organisierte und von parteipolitischen Erwägungen geleitete Wehrmacht den gestellten Aufgaben nicht annähernd entsprechen kann.

Die überwiegende Mehrheit des Volkes sprach sich oft genug gegen eine sozialdemokratische Wehrmacht aus, die Regierung erklärte zu wiederholten Malen, daß die neue Wehrmacht dem parteipolitischen Einflusse entzogen, daß sie keine Parteiwehr, sondern eine Staatswehr sein sollte.

Die Verfüngungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Deutsch scheinen diesen Versprechungen nicht Rechnung zu tragen, denn der Staatssekretär für Heerwesen hat folgende Kommissionen für die Übernahme in die neue Wehrmacht festgesetzt, wie von eingeweihter Seite berichtet wird:

a) Für Offiziere:

1. Vorsitzender, ernannt vom Staatsamt für Heerwesen;
2. vier gewählte Offiziere (darunter zwei von der Volkswehr);
3. ein Berufsunteroffizier;

4. ein Wehrmann (Mannschaftssoldatenrat);
5. ein Vertreter der Landesregierung.

b) Für Unteroffiziere:

1. Ein Vorsitzender, bestimmt vom Staatsamt für Heerwesen;
2. vier gewählte Berufsunteroffiziere (darunter zwei von der Volkswehr);
3. ein Offizier;
4. ein Wehrmann (Soldatenrat);
5. ein Vertreter der Landesregierung.

c) Für Mannschaften:

1. Ein Vorsitzender vom Staatsamt für Heerwesen bestimmt;
2. vier Soldatenräte;
3. ein Offizier;
4. ein Berufsoffizier;
5. ein Vertreter der Landesregierung.

Hiermit würde die bei den Ländern bereits durchgeführte Bewertung ungültig.

Alle vorgenannten Kommissionsmitglieder haben in den Kommissionen Sitz und Stimme.

Für Beamte findet die Bewertung nur in Wien statt.

Nach dieser Länderweisen Bewertung findet dann eine Schlußbewertung in Wien statt und ist

Konstituierende Nationalversammlung. — 41. Sitzung am 26. November 1919.

in der Kommission (für die Auswahl der Offiziere), welche dieselbe durchzuführen hat, ebenfalls ein Berufsunteroffizier und eine Mannschaftsperson (Soldatenrat) mit Sitz und Stimme vertreten. So die Bestimmungen des Staatsamtes für Heerwesen.

Daraus ergibt sich, daß die Auswahl für die neue Wehrmacht einseitig getroffen werden wird und daß die neue Wehrmacht wieder ein Organ der sozialdemokratischen Partei zu werden verspricht, wie dies auch aus der vom steiermärkischen Heimkehrerbund dem Herrn Staatssekretär Dr. Deutsch gegegenen Kritik ersichtlich ist, die im nachfolgenden angeführt wird.

a) Für Offiziere:

1. Vorsitzender, bestimmt vom Staatsamt für Heerwesen. Diese Persönlichkeit wird, da man sich scheut, hierüber Näheres bekanntzugeben, wahrscheinlich ein gefügiges Werkzeug, beziehungsweise sogar ausgesprochener und wohl informierter Parteimann sein;

2. vier gewählte Offiziere (darunter zwei von der Volkswehr). Dies steht im Gegensatz zur Anzahl der interessierten Gagisten; derzeit sind die Volkswehröffiziere im Vergleich zur großen Zahl der nicht bei der Volkswehr Eingeteilten keineswegs im Verhältnis 1:1, sondern 2000:200 der in Betracht kommenden anspruchsberechtigten Bewerber;

3. ein Berufsunteroffizier. Auch da ist die Garantie nicht gegeben, daß ein Parteimann eingeschmuggelt wird;

4. ein Wehrmann (Mannschaftssoldatenrat), ausgesprochener Parteisoldat;

5. Vertreter der Landesregierung — was soll dieser; bei einer rein militärischen Kommission, die sich nur mit der Qualifikation abzugeben hat, ist ein politischer Beamter wohl nicht am Platze — er wäre höchstens nötig zur Wahrung der Interessen des Landeskommmandos und dies ist erfahrungsgemäß nie noch von der Zentralregierung beabsichtigt worden.

Wohl vermissen wir einen Angehörigen der Kriegsgefangenen, die ein gutes Drittel aller Gagisten ausmachen.

b) Für Unteroffiziere:

1. Betreffs Vorsitzenden das unter eins bei den Offizieren Gesagte;

2. wie das unter zwei Gesagte bei den Offizieren;

3. ein Offizier (Volkswehr);

4. ein Wehrmann (Soldatenrat), Parteimann;

5. Vertreter der Landesregierung, das Gesagte wie bei den Offizieren.

c) Für Mannschaften:

1. Wie das bei a und b Gesagte;

2. vier Soldatenräte. Hier fällt besonders auch die Absicht auf, nur eine Parteitruppe zu schaffen, als ob nicht besonders brave und verdienstvolle Frontsoldaten da wären;

3. ein Offizier (Volkswehr);

4. ein Berufsunteroffizier (Volkswehr oder Parteimann);

5. Regierungsvertreter, wie das bei a und b Gesagte.

Die Bestimmung „hiermit wäre die bei den Ländern bereits durchgeführte Bewertung ungültig“, ist nicht zu verstehen. Warum sollen wertvolle Vorarbeiten nicht verwendet werden? Wahrscheinlich weil die Parteilupe nicht dabei war! Bezüglich der Bewertung der Beamtenwahl ist zu bemerken, daß die Bewertung in Wien keine Sicherheit bietet. Außerdem werden in den Ländern wohl auch Beamte benötigt werden und da hätten die Länder bestimmt ihr Gutachten abzugeben, damit nicht Unzulänglichkeiten — Protektion — einreisen, was bei Zentralisierungen stets der Fall war und ist.

Was die Schlussbewertung anbelangt, so ist über diese Kommission so viel wie nichts gesagt. Jedenfalls läßt dieses Auspringen über die Details dieser Kommission unbedingt den Verdacht aufkommen, daß diese Kommission ganz im Fahrwasser des Parteidestes von oben aus gelenkt wird und daß infolgedessen die Landesverwertungskommissionen eigentlich ohne Sicherheit ihrer Entschlüsse arbeiten werden und eigentlich überflüssig erscheinen. Sie haben nur den Zweck, die Arbeit für die Wiener Kommission zu besorgen, welche dann unbeschränkt und nicht kontrollierbar schalten und walten kann. Gegen diesen Vorgang muß protestiert werden.

Auch der steirische Heimkehrerbund verlangt mit allem Nachdruck, daß die Bewertungskommissionen in folgender Art festgesetzt werden und daß das Parteielement unbedingt und zuverlässig ausgeschaltet werden muß. Sämtliche Mitglieder der Bewertungskommission müssen Frontsoldaten gewesen sein und müssen einwandfrei nachweisen können, daß sie zumindest zwei Jahre in der vordersten Gefechtsfront Dienst mit den Waffen gemacht haben. Denn, um über Kameraden zu urteilen, muß der Betreffende ein voller Ehrenmann und Kämpfer gewesen sein. Hinterlands-, Etappen- und Kanzleisoldaten haben in der Bewertungskommission nichts zu suchen. Juden, welche während des Krieges systematisch von der Gefahrenzone sich fernzuhalten verstanden und in jeder Hinsicht nur für Eigeninteressen arbeiteten, sind unbedingt und ausnahmslos von der Teilnahme als Kommissionsmitglieder auszuschließen.

Konstituierende Nationalversammlung. — 41. Sitzung am 26. November 1919.

Bezüglich der Zusammensetzung der Kommission fordern die im steirischen Heimkehrerbund organisierten Kriegsteilnehmer:

a) Für Offiziere:

1. Vorsitzender ein Offizier vom betreffenden Landesbefehlshaber zu bestimmen;
2. vier gewählte Frontoffiziere, darunter je ein Offizier der Volkswehr und je ein ehemaliger kriegsgefangener Offizier;
3. ein Berufsunteroffizier;
4. ein Wehrmann, besonders tüchtiger und vor dem Feinde erprobter Soldat, kein Soldatenrat, da dieser nicht gesetzlich begründet ist.

b) Für Unteroffiziere:

1. Vorsitzender ein Frontunteroffizier, bestimmt vom Landesbefehlshaber;
2. vier gewählte Frontunteroffiziere, darunter je einer von der Volkswehr und je ein ehemaliger kriegsgefangener Frontunteroffizier;
3. ein Frontoffizier;
4. ein Wehrmann, besonders tüchtiger und vor dem Feinde erprobter Soldat, kein Soldatenrat.

c) Für Mannschaften:

1. Vorsitzender ein Unteroffizier, Gefreiter oder Soldat, vom Landesbefehlshaber bestimmt;
2. vier gewählte Soldaten oder Unteroffiziere, Gefreite, keine Soldatenräte, darunter zwei Volkswehrmänner, ein ehemaliger kriegsgefangener aktiver oder abgerüsteter Wehrmann;
3. ein Frontunteroffizier;
4. ein Berufsunteroffizier.

Die Bewertungskommission in Wien:

1. Vorsitzender Frontoffizier (kein Jude), vom Staatsamt für Heerwesen zu bestimmen. Von jedem Lande drei Offiziere, darunter ein Offizier der Volkswehr, ein ehemaliger kriegsgefangener Offizier;

2. Berufsunteroffiziere, darunter einer der Volkswehr und ein ehemaliger kriegsgefangener Frontberufsunteroffizier;

3. Mannschaftspersonen, darunter eine der Volkswehr und ein ehemaliger Kriegsgefangener.

Die Namen sämtlicher Kommissionsmitglieder sind sofort nach der Wahl in den Zeitungen namentlich zu verlautbaren, damit eine Volkskontrolle überhaupt möglich gemacht wird.

Mitglieder der Kommission, die nicht einwandfrei erscheinen, beziehungsweise die parteipolitisch vorgehen, sind sofort zu entfernen.

Für sämtliche Kommissionsmitglieder sollen pro Kopf zwei Ersatzmitglieder vorhanden sein.

Die Schlussbewertungskommission hat ihr Gutachten bei abweichenden Ansichten, beziehungsweise der betreffenden Landesbewertungskommission zwecks Stellungnahme rechtzeitig bekanntzugeben, da sonst die Wiener Kommission in die Kategorie der Feme einzureihen wäre. Die Gutachten sind auch für das Staatsamt bindend.

Das Bewertungsverfahren hat sich auf die neuernannten Volkswehröffiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner zu erstrecken.

Die für die Aufnahme in Aussicht genommenen Unteroffiziere und Wehrmänner sind vor deren Bestätigung durch das Staatsamt für Heerwesen der Öffentlichkeit bekanntzugeben, damit Kontrolle, beziehungsweise rechtzeitig gegen Unwürdige eingeschritten werden kann.

Es wird erwartet, daß die sich so unbeliebt gemachte Bezeichnung „Volkswehr“ nicht für die neue Armee in Verwendung tritt.

Die Regierung stellt die Geduld der Heimkehrer auf eine fast zu starke Belastungsprobe. Die Heimkehrer verlangen, daß endlich den Frontkämpfern, den Heimkehrern ihr Recht wird.

Schließlich ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß tausende Kriegsgefangene in Russland sind, für die ein entsprechender Prozentsatz in der neuen Wehrmacht frei zu bleiben hätte.

Die Unterzeichneten stellen die Anfrage:

„Ist der Herr Staatssekretär für Heerwesen bereit, den hier aufgestellten Forderungen bei der Bildung der neuen Wehrmacht Rechnung zu tragen?“

Wien, 25. November 1919.

Größbauer.

Waber.

Dr. Viktor Witte.

Schönbauer.

Dr. Straßner.

Dr. Dinghofer.

B. Egger.

Schürff.

Schöchtnar.

Leopold Stöcker.

E. Kraft.

Altenbacher.